

Die Kartoffelversorgung.

Die Versorgung des deutschen Volkes mit Kartoffeln ist durch die Bundesratsverordnung vom 12. d. M. neu geregelt worden, die die Kommunalverbände zu Trägern der Versorgung bestimmt. Diese haben in erster Reihe die Aufgabe, den Bedarf der minderbemittelten Schichten zu decken. Es ist damit nicht gesagt, daß die Fürsorge sich nicht auch auf die Wohlhabenderen erstrecken soll, aber soziale und politische Interessen lassen es angezeigt erscheinen, sich mit ihnen nur in zweiter Linie zu befassen. Die Regierung ist der Meinung, daß diese unter Umständen auch einmal zur Not ein paar Wochen ohne Kartoffeln auskommen könnten. Die Kommunalverbände sind, um ihre Aufgaben zu erfüllen, zunächst verpflichtet, zu prüfen, ob genügende Vorräte vorhanden sind. Auf dem Lande liegen die Dinge sehr einfach, da hier die Frage von vornherein zu bejahen sein wird. Schwierigkeiten entstehen nur in den Industriezentren, überhaupt in den Städten. Zur Grundlage der Prüfung haben die Gemeinden die Statistik vom 15. März zu nehmen, wenn sie nicht selbst eine neue aufmachen, bei der auch die Bestände unter 50 Kilogramm und die Mengen zu berücksichtigen wären, die auf Grund von Lieferungsverträgen zu erwarten sind. Zur Feststellung der Ziffer der zu versorgenden Personen wird im allgemeinen die letzte Volkszählung dienen, wenn auch hier und dort, beispielsweise in Potsdam, das Militär in Abzug zu bringen wäre, weil es einen erheblichen Bruchteil der Einwohnerschaft ausmacht.

Was aber ist unter den minderbemittelten Schichten zu verstehen? Die Beantwortung der Frage ist heinahe so unmöglich wie die Quadratur des Kreises. Man hat zunächst daran gedacht, von der Pflicht zur Krankenversicherung oder der Angestelltenversicherung auszugehen, ist davon jedoch abgekommen, weil doch viele, die in den gleichen Verhältnissen leben, wie die Versicherten, aus verschiedenen Gründen außerhalb der Versicherung bleiben, wie u. a. die Staatsbeamten. Man hat sich wohl oder übel entschließen müssen, einen Zensus einzuführen, auf das Einkommen die Entscheidung zu legen. Gewiß werden sich auch da Unstimmigkeiten ergeben, aber eine Grenze mußte eben gezogen werden.

Das Vorgehen ist so gedacht, daß die Kommunalverbände, wenn nicht genügend Vorräte in ihrem Bereich vorhanden sind, das nötige Quantum durch freihändigen Kauf zu beschaffen suchen. Kommen sie damit nicht zu dem gewünschten Ergebnis, so dürfen sie zum Zwangsankauf schreiten, und wenn auch das nicht zum Ziele führt, tritt die Reichsstelle für Kartoffelversorgung in Tätigkeit.

Wie hoch ist nun der Bedarf zu veranschlagen? Die zuständigen Stellen sind der Meinung, daß $\frac{1}{2}$ bis 1 Pfund im Durchschnitt für die Person und den Tag genügen, da ja Säuglinge und kleine Kinder gar keine oder nur weniger Kartoffeln essen. Die Reichsstelle legt im Zwangswege ihren Bedarf um und fordert von den Kreisen, die Ueberwachung haben, Lieferung. Auch sie erwirbt die Kartoffeln zunächst im Wege des freihändigen Einkaufs und hat auf diesem Wege bereits etwa 200,000 Tonnen erstanden. Wenn es nötig ist, kann sie aber gleichfalls zum Zwang greifen. Umgelegt hat sie auf die Kommunalverbände zwei Millionen Tonnen. Wieviel sie tatsächlich in Anspruch nehmen wird, ist aber sehr ungewiß. Vom Reichsverband der Städte wurde zuerst der Bedarf der Gemeinden über 100,000 Einwohner auf 885,000 Tonnen angegeben, später aber der Bedarf für diese und die Gemeinden bis zu 25,000 Einwohner herab nur auf 200,000 Tonnen. Man muß also annehmen, daß inzwischen eine sehr erhebliche Einbedeckung stattgefunden hat.

Nach allen Erfahrungen ist eine wirkliche Kartoffelnot nicht zu befürchten, wenn auch vielleicht hier und da Lächer in der Versorgung entstehen werden. Es kommt da-

bei noch in Betracht, daß die Vorräte in Wahrheit wesentlich größer sind, als sie nach der Bestandsaufnahme vom 15. März erscheinen. Damals waren die Mieten zum größten Teil noch geschlossen, und wir haben eine sehr gute Ueberwinterung gehabt.

Es ist schon erwähnt worden, daß an erster Stelle der freihändige Verkauf beabsichtigt ist. Die Ueberschuhverbände sollen durch Kommissionäre bei den Landwirten einkaufen, und nur, wenn diese nicht verlaufen wollen, soll zur Enteignung geschritten werden. Die Beschlagnahme wieder sollte ursprünglich nur bei den Produzenten statthaft sein, durch die neue Verordnung wird sie aber auch bei den Besitzern zugelassen, für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Gegebenenfalls kann die Reichsstelle auch als Erwerberin in laufende Verträge eintreten, aber nur, wenn auf andere Weise der Bedarf nicht gedeckt werden kann, oder wenn dadurch Spekulationen verhindert werden. Die Preise der Kartoffeln würden für die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung, um die es sich in erster Reihe handelt, zu hoch sein. Deshalb muß das Reich eingreifen, indem es die Differenz zwischen den Höchstpreisen, Frachten und Spesen einerseits und den Normalpreisen andererseits zahlt.